

# RS Vfgh 1989/2/27 A15/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1989

## Index

10 Verfassungsrecht

10/12 Politische Parteien

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz / Verletzung keine

B-VG Art137 / sonstige Klagen

ParteienG 1975 §2 Abs2

ParteienG 1975 §3 Abs3

## Leitsatz

Abweisung der Klage einer politischen Partei gegen den Bund auf Auszahlung von Fördermitteln gemäß §2 Abs2

ParteienG

## Rechtssatz

Zulässigkeit der Klage einer politischen Partei gegen den Bund auf Auszahlung von Fördermitteln gemäß §2 Abs2 ParteienG 1975.

Auf §2 Abs2 litc ParteienG lässt sich der Klagsanspruch schon deswegen nicht stützen, weil diese Gesetzesstelle von politischen Parteien handelt, "die im Nationalrat nicht vertreten sind", die klagende Partei aber in dieser gesetzgebenden Körperschaft durch mehrere Abgeordnete vertreten ist.

Der Klägerin steht für das Jahr 1986 aber auch keine aliquote Anspruchsabgeltung gemäß §2 Abs2 lit a und b ParteienG zu. Denn jedweder Anspruch auf Förderung gemäß §2 Abs2 lit a und b ParteienG konnte hier überhaupt erst mit Beginn des den Nationalratswahlen 1986 folgenden Kalendervierteljahres, also im Jahr 1987 entstehen (§3 Abs3 ParteienG).

Keine Bedenken gegen §2 Abs2 ParteienG 1975.

Dem Gesetzgeber ist nicht entgegenzutreten, wenn er innerhalb seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraums zur Auffassung gelangte, daß grundsätzlich bloß die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien mit finanziellen Zuwendungen nach dem ParteienG zu bedenken sind (mit Hinweis auf Erk. vom 10.12.1987, B446/87).

Entgegen der Rechtsauffassung der klagenden Partei kann es letztlich auch nicht als unsachlich gewertet werden, wenn der Gesetzgeber, das einmal gewählte System der Parteienförderung (: §2 Abs2 lit a und b ParteienG) mit §2 Abs2 litc

ParteienG durchbrechend, jenen politischen Parteien, die zwar nicht in den Nationalrat einzogen, aber immerhin eine gewisse Stimmenstärke erreichten, in deutlich eingeschränktem Ausmaß zeitlich befristete, dh. nur auf das Wahljahr bezogene Förderung gewährt. Keinesfalls kann aus dieser Sonderregelung mit Berufung auf Art7 Abs1 B-VG überzeugend und schlüssig abgeleitet werden, daß Parteien, denen die schon erörterten höheren Zuwendungen nach

§2 Abs2 lit a und b ParteienG zufließen, zusätzlich auch in den Genuß aller Vorteile des §2 Abs2 litc ParteienG kommen müßten. Dies würde nichts anderes bedeuten, als sich über die sachgerechte und damit verfassungsrechtlich zulässige Entscheidung des einfachen Bundesgesetzgebers hinwegzusetzen, zwischen der wirtschaftlichen Förderung der im Nationalrat vertretenen Parteien einerseits und der nicht in der gesetzgebenden Körperschaft repräsentierten anderseits grundsätzlich zu unterscheiden.

#### **Entscheidungstexte**

- A 15/88  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.02.1989 A 15/88

#### **Schlagworte**

VfGH / Klagen, Partei, politische

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1989:A15.1988

#### **Dokumentnummer**

JFR\_10109773\_88A00015\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)